



## Besondere Vertragsbedingungen

### Kostenstellenbelieferung mit Reinigungsmaterial und Hygieneartikel

Folgende besondere Vertragsbedingungen gelten abweichend zu den beiliegenden „Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen“ (Stand 04/2024)

#### Zu 5. Ausführung der Leistung

##### Pkt. 5.1 wird wie folgt ergänzt:

Die Rahmenvereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2028 geschlossen. Diese endet unabhängig der Laufzeit, bei Erreichen des Höchstwertes.

##### Pkt. 5.2 wird wie folgt ergänzt:

Durch die Auftraggeberin besteht die Option der Erweiterung des bestehenden Artikelkatalogs im Einzelfall durch entsprechende Vertragsänderungen. Diese werden dem Auftragnehmer rechtzeitig, mind. vier Wochen vorher, in Textform durch die Auftraggeberin mitgeteilt. Der angefragte Artikel ist durch den Auftragnehmer zu einem angemessenen Preis anzubieten und das entsprechende Produktdatenblatt zur Verfügung zu stellen. Die Erweiterung des Artikelkataloges wird durch die Auftraggeberin auf der Basis einer Vertragsänderung vorgenommen. Der Höchstwert des Vertrages bleibt dabei unverändert.

#### Zu 9. Übergabe und Abnahme

##### Pkt. 9.1 wird wie folgt ergänzt:

Die Anlieferung erfolgt als Kostenstellenbelieferung in den allgemeinen Dienststunden der Stadt Leipzig frei Verwendungsstelle (Derzeit: Montag-Donnerstag von 09:00-14:30 Uhr und Freitag von 09:00-12:30 Uhr).

Teillieferungen sind nur mit Zustimmung der Auftraggeberin möglich. Sollten sich eventuelle Lieferengpässe ergeben, sind die Abt. Einkauf und die bestellauslösende Stelle zu informieren. Das hebt die vertragliche Vereinbarung zur Zahlung einer Vertragsstrafe nicht auf.

Die Lieferorte befinden sich im Stadtgebiet Leipzig.

##### Pkt. 9.2 wird wie folgt geändert:

Die Abnahme der Ware erfolgt durch die Abnahmestelle unter dem Vorbehalt, dass die Kontrolle der Menge und Qualität, bezüglich des Abgleichs zwischen Auftrag und Lieferung, noch bis zu



drei Arbeitstage nach Lieferung erfolgen kann und diesbezügliche Reklamationen vom Auftragnehmer anerkannt werden.

## **Zu 10. Haftpflicht**

Pkt. 10.1 bleibt unverändert

Pkt. 10.2 wird wie folgt erweitert:

Der Auftragnehmer hat während der gesamten Vertragslaufzeit eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen je Schadensfall nachzuweisen:

- Personenschäden	1.000.000,00 EUR
- Sach- und Bearbeitungsschäden	2.000.000,00 EUR
- Vermögensschäden durch Verletzung der Informationssicherheit und des Datenschutzes	100.000,00 EUR

Die Deckungssummen sind pro Jahr 2fach maximiert.

Auf Verlangen der Auftraggeberin muss durch Eigenerklärung des Auftragnehmers oder Bestätigung des Versicherers nachgewiesen werden, dass im Auftragsfall ein Abschluss der Versicherung mit den geforderten Deckungshöhen erfolgt.

## **Zu 11. Preise**

Pkt. 11.1 bleibt unverändert.

Pkt. 11.2 wird wie folgt geändert:

Eine Preisanpassung hinsichtlich der Bezugskosten (Einkauf) für den jeweiligen Artikel kann erstmalig 10 Monate nach Vertragsbeginn, weitere Preisanpassungen frühestens jeweils ein Monat nach Wirksamwerden der vorherigen Preisanpassung, unter Vorlage der entsprechenden Nachweise bei der Auftraggeberin in Textform beantragt werden. Eine Preisanpassung wird zwei Monate nach der Ankündigung wirksam. Anpassungen im Bereich von +/- zwei Prozent werden nicht berücksichtigt.

Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein. Zur Überprüfung der Angemessenheit der vom Auftragnehmer beantragten Preiserhöhungen zieht die Auftraggeberin unter anderem die Veröffentlichungen u.a. des Statistischen Bundesamtes heran. Auf Wunsch der Auftraggeberin können z. B. bei zu hohen Preissteigerungen einzelne Artikel aus dem Vertrag gelöscht werden bzw. sind diese auf Anforderung der Auftraggeberin durch gleichwertige Artikel zu ersetzen.

Entsprechendes gilt bei einer Reduzierung der Bezugskosten (Einkauf) für den jeweiligen Artikel.

Die Preisänderungen, die sich unmittelbar auf die Bezugskosten (Einkauf) für den jeweiligen Artikel vom Angebotspreis auswirken, werden von der Auftraggeberin in vollem Umfang übernommen bzw. eine Minderung kommt der Auftraggeberin in vollem Umfang zugute.



Kommt keine Einigung zwischen Auftragnehmer und der Auftraggeberin über die Preise zustande, besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 8 Monaten für beide Seiten.

#### Neu aufgenommen Pkt. 11.3:

Durch die Auftraggeberin besteht die Option der Erweiterung des bestehenden Artikelkatalogs im Einzelfall durch entsprechende Vertragsänderungen. Diese werden dem Auftragnehmer rechtzeitig, mind. vier Wochen vorher, in Textform durch die Auftraggeberin mitgeteilt. Der angefragte Artikel ist durch den Auftragnehmer zu einem angemessenen Preis anzubieten und das entsprechende Produktdatenblatt zur Verfügung zu stellen. Die Erweiterung des Artikelkataloges wird durch die Auftraggeberin auf der Basis einer Vertragsänderung vorgenommen. Der Höchstwert des Vertrages bleibt dabei unverändert.

### **Zu 12. Rechnungen**

Pkt.12.1 12.3 bleiben unverändert.

Pkt. 12.4 wird wie folgt geändert:

Rechnungen werden in einfacher Ausfertigung gelegt.

Die Rechnungslegung erfolgt an folgende Adresse:

- für Lieferungen an Ämter und Referate an  
Zentraler Rechnungseingang  
c/o Stadt Leipzig  
< OE-Nr. >  
Postfach 10 05 51  
04005 Leipzig

Für den vorgenannten Platzhalter < OE-Nr. > ist die jeweilige Organisationseinheit einzusetzen.

- für Lieferungen an Schulen an  
Zentraler Rechnungseingang  
c/o Stadt Leipzig  
(individuelle Kennung der Schule)  
Postfach 10 05 51  
04005 Leipzig

### **Zu 17. Kündigung**

Pkt. 17.1 wird wie folgt abgeändert:

Die Ordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

### **Zu 18. Gewährleistung**

Pkt. 18.1 bis 18.2 bleiben unverändert.

Neu aufgenommen Pkt. 18.3:



Reklamationen sind innerhalb einer Bearbeitungszeit von 10 Arbeitstagen zu beheben.